

# ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

3. Klausur

Lösung

25.06.2010

**1. August wurde mittels Erkenntnis von der zuständigen Strafbehörde erster Instanz nach dem NÖ Hundehaltegesetz idF LGBl 11/2010 mit einer Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.000,- bestraft, da er den gesetzlichen Anzeigepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen war.**

- a. August möchte sich nun gegen das Straferkenntnis zur Wehr setzen. Welches Rechtsmittel hat er? Welche Behörde entscheidet über sein Rechtsmittel? Erörtern Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen! (4/\_\_\_)

*Straferkenntnisse können binnen zwei Wochen mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden. Berufungsbehörden sind in allen Fällen – mit Ausnahme von Finanzstrafsachen des Bundes – die UVS gemäß Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG sowie § 51 VStG.*

- b. Die zweitinstanzliche Behörde hält die Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.000,- für deutlich zu gering bemessen und überlegt, die Strafhöhe hinaufzusetzen. Kann die zweitinstanzliche Behörde die in erster Instanz verhängte Strafe erhöhen? (2/\_\_\_)

*Da in gegebenem Fall lediglich der Beschuldigte die Berufung erhoben hat, trifft den UVS ein Verschlechterungsverbot, das bedeutet, er kann den Bescheid nicht zu Lasten des Beschuldigten abändern.*

- c. August ist auch mit der Entscheidung der zweitinstanzlichen Behörde nicht zufrieden und überlegt, welche weiteren Schritte er gegen das Straferkenntnis unternehmen könnte. Kann August Berufung erheben? Begründen Sie! Welcher Rechtsbehelf stünde zur Verfügung? (2/\_\_\_)

*Der UVS entscheidet in oberster Instanz im administrativen Instanzenzug. Der Bescheid ist somit nicht mehr durch Berufung anfechtbar. Allerdings steht noch die Möglichkeit der Bescheidbeschwerde an die Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts zur Verfügung.*

**2. Bertram B plant auf seinem Grundstück in der Gemeinde G (Bezirk Rohrbach, OÖ) die Errichtung eines Sägewerks. Die Anrainer, die vor allem zusätzliche Staub- und Lärmbelästigungen befürchten, sind darüber nicht erfreut. Bertram B beantragt dennoch am 12.06.2010 bei der zuständigen Behörde die Erteilung einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Sägewerks.**

- a. Welcher Gesetzgeber darf Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Betriebsanlagen regeln (Gewerberecht)? Nennen Sie die verfassungsrechtliche Bestimmung, aus der sich die Zuständigkeit der Gebietskörperschaft ergibt! (2/\_\_\_)

*Bundesgesetzgeber; gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“)*

- b. Welche Gebietskörperschaft ist zur Vollziehung des Gewerberechts zuständig? Liegt ein Fall der mittelbaren oder der unmittelbaren Verwaltung vor? Nennen Sie die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen! (3/\_\_\_)

*Bund in mittelbarer Bundesverwaltung gem Art 10 Abs 1 Z 8 iVm Art 102 Abs 1 B-VG*

- c. Nach der Gewerbeordnung 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen in der Regel nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden.
- Welche Kategorie des Verwaltungshandelns stellt eine Betriebsanlagengenehmigung dar? Begründen Sie! (2/\_\_\_)  
*Bescheid, individuell-konkrete Rechtsnorm einer Verwaltungsbehörde*
  - Ist die Betriebsanlagengenehmigung ein Leistungsakt, ein Gestaltungsakt oder ein Feststellungsakt? Begründen Sie! (1/\_\_\_)  
*Gestaltungsakt; individuell-konkrete Rechtsnorm der Verwaltungsbehörde verändert die Rechtslage; Bescheidadressat darf nun Betriebsanlage errichten und betreiben.*
  - Welcher Staatsteilgewalt ist die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung zuzurechnen? (1/\_\_\_)  
*Verwaltung*
- d. Aufgrund des Antrags des B führt die Behörde erster Instanz ein Ermittlungsverfahren durch.
- Welcher Gesetzgeber ist kompetenzrechtlich zur Regelung des Verfahrens für Betriebsanlagengenehmigungen zuständig? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (3/\_\_\_)  
*Verfahrensrecht ist sog Annexmaterie, dh Kompetenz zur Regelung der Sachmaterie „Gewerberecht“ schließt Verfahren in Gewerberechtssachen als Nebenmaterie mit ein; allerdings normiert Art 11 Abs 2 B-VG eine Bedarfskompetenz zugunsten des einfachen Bundesgesetzgebers, sofern dieser ein Bedürfnis nach der Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet.*
  - Welches Verfahrensgesetz hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz bei Erlassung der Betriebsanlagengenehmigung anzuwenden? (1/\_\_\_)  
*AVG*
  - Im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz des Parteiengehörs. Erläutern Sie diesen Grundsatz! Welche Rechte haben die Parteien eines Verfahrens noch? (3/\_\_\_)  
*Mitwirkung der Parteien an der Feststellung des Sachverhalts und die Möglichkeit, ihre rechtlichen Interessen im Verfahren geltend zu machen  
Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Zustellung/Verkündung des Bescheids, Rechtsmittel gegen Bescheid, Durchsetzung der Entscheidungspflicht der Behörde*
- e. Die Behörde erster Instanz weist den Antrag des Bertram B auf Erteilung der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung des Sägewerks als unbegründet ab. Ab wann ist dieser Bescheid rechtswirksam? (3/\_\_\_)  
*Der schriftliche Bescheid ist mit der Zustellung an den Adressaten rechtswirksam.*

**3. Die NVP wurde von der Landeswahlbehörde zu den Landtagswahlen in Oberösterreich wegen Bedenken gegen das Verbotsgesetz nicht zugelassen.**

- a. Die NVP will die Wahl anfechten. An welches Organ muss sie sich wenden? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage! (2/\_\_\_)  
*Der VfGH erkennt über die Anfechtung von Wahlen gem Art 141 B-VG.*

- b. Bei Protesten gegen diese Entscheidung wird ein Anhänger der NVP von der Polizei am Linzer Hauptplatz in Gewahrsam genommen. Welche Kategorie des Verwaltungshandelns liegt vor? Welcher Rechtsbehelf kann dagegen erhoben werden? (2/\_\_\_)

*Die Polizei hat eine Maßnahme (unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt) ausgeübt. Maßnahmenbeschwerde*

- c. Welche Behörde entscheidet über den Rechtsbehelf nach lit b? Ist diese Behörde Teil der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit? Ist sie weisungsgebunden? (3/\_\_\_)

*UVS (Oberösterreich). Verwaltungsbehörde; weisungsfrei*

**4. Am 30. Oktober 2009 wurde im BGBl III der „Sechste Zusatzvertrag [...] zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960“ kundgemacht.**

- a. Wofür steht „BGBl“? Wie viele Teile gibt es? (2/\_\_\_)

*Bundesgesetzblatt; 3 Teile*

- b. Welches Organ vertritt die Republik Österreich völkerrechtlich? (1/\_\_\_)

*Bundespräsident*

- c. Was bewirkt die Kundmachung des Vertrages im BGBl? (1/\_\_\_)

*innerstaatliche Geltung des Staatsvertrages*

- d. Wovon hängt es ab, ob der Vertrag nach der Kundmachung innerstaatlich auch unmittelbar anwendbar ist? Erläutern Sie ausführlich! (2/\_\_\_)

*kein Erfüllungsvorbehalt des NR; und self-executing, dh StV ist hinreichend bestimmt und richtet sich an die Rechtsunterworfenen*

- e. Was bedeutet „unmittelbare Anwendbarkeit“? (1/\_\_\_)

*Rechte und Pflichten für den Einzelnen*

- f. Welche sonstigen Quellen des Völkerrechts kennen Sie? (2/\_\_\_)

*Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze, Beschlüsse internationaler Organisationen*

**5. Gemeinden haben neben dem übertragenen auch einen eigenen Wirkungsbereich. Welche Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde und was ist das wesentliche Charakteristikum des eigenen Wirkungsbereichs? (3/\_\_\_)**

*Im eigenen Wirkungsbereich nehmen die Gemeinden die Verwaltungsaufgaben autonom wahr: Zwar sind sie an die Gesetze gebunden, sie erledigen aber die Aufgaben ohne Weisungsbindung an die staatlichen Organe des Bundes und der Länder, stehen dabei aber unter staatlicher Aufsicht.*

*Alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen und geeignet sind, durch diese besorgt zu werden; einfacher GG hat diese Aufgaben als solche zu bezeichnen*

**6. Kreuzen Sie an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!**

<b>A.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Das Aufhebungsmonopol für Verordnungen und Gesetze kommt dem Verwaltungsgerichtshof zu.		X
2. Ein Individualantrag an den VfGH gibt dem Normadressaten die Möglichkeit, direkt ein Gesetz oder eine Verordnung anzufechten.	X	
3. Ein Individualantrag an den VfGH ist nur zulässig, wenn ein unmittelbarer und aktueller Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers durch das Gesetz oder die Verordnung vorliegt und ein Umweg über einen anderen Rechtsweg nicht zumutbar ist.	X	
4. Wurde die generelle Norm bereits durch einen individuell-konkreten Akt umgesetzt, ist ein Individualantrag an den VfGH zulässig.		X
5. Die Provokation eines Strafverfahrens, um darin die Rechtswidrigkeit der Verbotsnorm geltend zu machen, ist nach der Rechtsprechung des VfGH ein zumutbarer Umweg.		X
6. Ein Umweg ist unzumutbar, wenn ein besonders aufwändiges, teures oder langwieriges Verfahren eingeleitet werden müsste.	X	

(2/ \_\_)

<b>B.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Die Prüfung und Aufhebung von Bescheiden ist dem VwGH vorbehalten. Der VfGH hat im Gegenzug das Normenkontrollmonopol.		X
2. Bescheidbeschwerde muss innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.	X	
3. Art 144 Abs 1 B-VG kennt zwei unterschiedliche Fälle von Rechtsverletzungen. Erstens durch fehlerhaftes Vollzugshandeln, zweitens durch die Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm.	X	
4. Wird ein Bescheid als rechtswidrig aufgehoben, spricht der VwGH gleichzeitig auch eine Entschädigung für erlittenes Unrecht zu.		X
5. Jeder Verwaltungsbehörde steht es zu, einen Antrag auf Gesetzes- oder Verordnungsprüfung an den VfGH zu stellen.		X
6. Wird ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, sind auch alle Bescheide ex lege nichtig, die sich auf das Gesetz gestützt haben.		X

(2/ \_\_)

**(50/ \_\_)**